**16. JULI 1993 - Sondergesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Sondergesetz vom 18. Dezember 1998 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften (*Belgisches Staatsblatt*vom 14. April 1999),

- Artikel 13 des Sondergesetzes vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel‑Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt*vom 30. August 2006),

- das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung infolge der Senatsreform des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**16. JULI 1993 - Sondergesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften**

KAPITEL 1 - *Wahl des* [*Wallonischen Parlaments*] *und des* [*Flämischen Parlaments*]

*[Überschrift von Kapitel I abgeändert durch Art. 13 Buchstabe A) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**Art. 1** - Die Artikel 1 § 1 Nr. 5 und 49 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind entsprechend anwendbar auf die Wahl des [Wallonischen Parlaments] und des [Flämischen Parlaments].

*[Art. 1 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe A) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**Art. 2** - Zu Lasten der Wallonischen Region beziehungsweise der Flämischen Region gehen Wahlausgaben für:

1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,

2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König fest­gelegten Bedingun­gen,

3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvor­stände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

KAPITEL 2 - *Wahl des* [*Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt*]

*[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe B) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**Art. 3** - Zu Lasten der Region Brüssel-Hauptstadt gehen Wahlausgaben für:

1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,

2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König fest­gelegten Bedingun­gen,

3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvor­stände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

KAPITEL 3 - [*Gleichzeitige Wahlen für* [*die Abgeordnetenkammer*] *oder das Europäische Parlament und die* [*Regional- und Gemeinschaftsparlamente*] *beziehungsweise für* [*die Abgeordnetenkammer*]*, das Europäische Parlament und die* [*Regional- und Gemeinschaftsparlamente*]]

*[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

**Art. 4** - [Finden die Wahlen für die Erneuerung [der Abgeordnetenkammer] oder des Europäischen Parlaments gleichzeitig mit den Wahlen der [Regional- und Gemeinschaftsparlamente] statt, werden die Anwesenheitsgelder der Mitglieder der Wahlvorstände und die Fahrkostenentschädigungen der Wähler einheitlich gemäß den Beträgen festgelegt, die für die Parlamentswahlen beziehungsweise für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgesehen sind.

Finden die Wahlen für die Erneuerung [der Abgeordnetenkammer] gleichzeitig mit den Wahlen des Europäischen Parlaments und der [Regional- und Gemeinschaftsparlamente] statt, werden die in Absatz 1 erwähnten Anwesenheitsgelder und Entschädigungen einheitlich [vom König festgelegt].

Bei gleichzeitigen Wahlen für die Erneuerung [der Abgeordnetenkammer] und der [Regional- und Gemeinschaftsparlamente] werden die Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen, die Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, und die Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen der Mitglieder der Wahlvorstände zu [50 Prozent] von allen betroffenen Regionen und Gemeinschaften getragen.

Bei gleichzeitigen Wahlen für die Erneuerung des Europäischen Parlaments und der [Regional- und Gemeinschaftsparlamente] werden die in Absatz 3 erwähnten Ausgaben zu 50 Prozent von allen betroffenen Regionen und Gemeinschaften getragen.

Bei gleichzeitigen Wahlen für die Erneuerung [der Abgeordnetenkammer], des Europäischen Parlaments und der [Regional- und Gemeinschaftsparlamente] werden die in Absatz 3 erwähnten Ausgaben zu [35 Prozent] von allen betroffenen Regionen und Gemeinschaften getragen.

Die aufgrund der Absätze 3, 4 und 5 zu Lasten der Regionen und Gemeinschaften gehenden Ausgaben werden gemäß vom König festgelegten Modalitäten unter diese Behörden im Verhältnis zu der Anzahl Wähler verteilt.]

*[Art. 4 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 3 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 3 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 3 Nr. 1 und 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 5 abgeändert durch Art. 13 Buchstabe C) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 3 Nr. 1 und 4 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]*